

WESTPFALZ-INFORMATIONEN



Ausgabe Nr. 128, Juli 2009

Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz

- ***Grundsatzüberlegungen zur Gestaltung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur***
- ***Anhang: Anforderungen an die Ausgestaltung von Raumordnungsplänen im Überblick***

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
WESTPFALZ



Impressum:

Herausgeber: Planungsgemeinschaft Westpfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Oberbürgermeister
Dr. Bernhard Matheis, Pirmasens

Redaktion: Geschäftsstelle der
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205 774-0
Fax: 0631 205 774-20

Internet: <http://www.westpfalz.de>
E-Mail: pgw@westpfalz.de

Geschäftsführer und Leitender Planer
Theophil Weick (thw), verantwortlich
Hans Joachim Fette (hjf)
Herbert Gouverneur (heg)
Stefan Germer (smg)

Auflage: 850 Stück

Druck: PRINTEC Repro-Druck Vertriebs-GmbH, 67657 Kaiserslautern

Online-Version (PDF-Format) jeweils verfügbar im Internet unter www.westpfalz.de

Alle Beiträge, Grafiken und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Eine (auch teilweise) Verwertung, z.B. Vervielfältigung, Speicherung in elektronischen Systemen, Nachdruck unterliegt den Grenzen des Urheberrechtsgesetzes und ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers möglich. Belegexemplar jeweils erbeten.

Umschlaggestaltung unter Verwendung einer Höhendarstellung der Region Westpfalz auf Grundlage des Digitalen Geländemodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 02.12.1998, Az. 2.3668-6/98

Zu diesem Heft

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung in Rheinland-Pfalz. Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert das LEP für den jeweiligen Planungsraum.

Das LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Gemäß § 10 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) ist der ROP innerhalb von drei Jahren – also bis November 2011 – der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Planung ist ein Prozess – ein evolutionärer Prozess. D.h., die jeweiligen Planungskonzeptionen und die für sie konstitutiven Steuerungskategorien bewegen sich in einem Raum-Zeit-Kontinuum. Vereinfacht ausgedrückt: Die regionalplanerische Konzeption konkretisiert den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP – selbst wiederum in subsidiärer Weise aus dem ROP generiert – und berücksichtigt die Planungsabsichten und Festsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften – auch Ergebnis der Festlegungen der regionalen Ebene.

Die vorliegende Ausgabe der Westpfalz-Informationen befasst sich vor diesem Hintergrund mit Grundsatzüberlegungen zur Fortschreibung des ROP Westpfalz. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei Überlegungen zur Gestaltung der Siedlungs-, Freiraum und Infrastruktur – unter Einbezug der Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung regionaler Raumordnungspläne vom 09.06.2009 (kurz: LEP-Erlass).

Die Grundsatzüberlegungen wurden mit den PlanerInnen der Mitgliedsgebietskörperschaften der Region erörtert.

Im Anhang finden sich – für den geneigten Leser – generelle Ausführungen zu Anforderungen an die Ausgestaltung von Raumordnungsplänen.



OB Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender

OB Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender



Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz

Grundsatzüberlegungen zur Gestaltung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

0. Ausgangslage

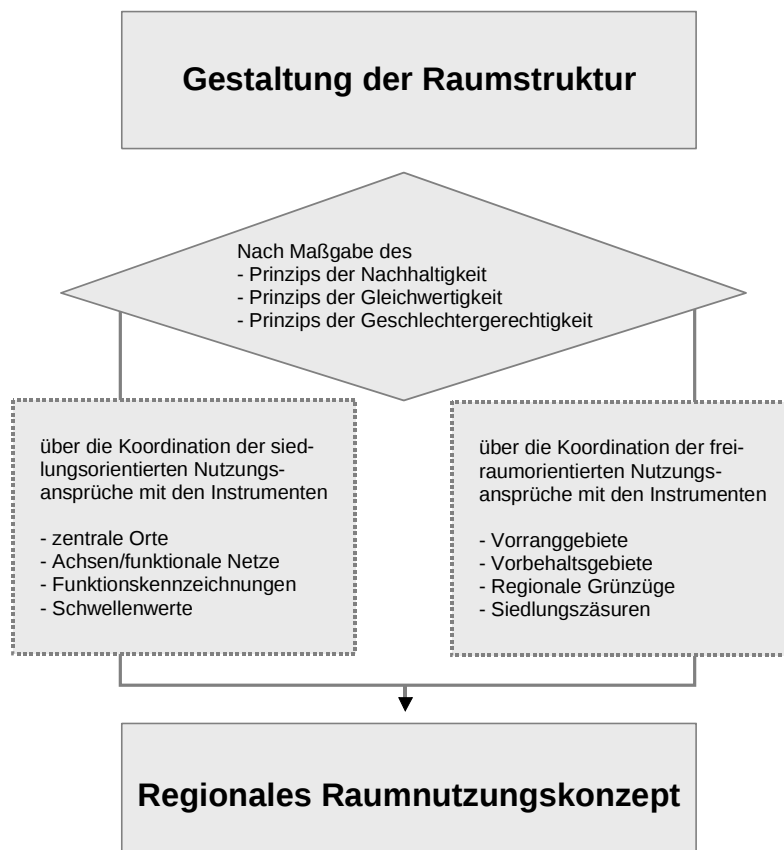
Regionalpläne waren viel zu umfangreich geworden. Ihr umfassender Anspruch, alle raumrelevanten Entwicklungsbereiche zu behandeln, führte zu einer häufig nicht mehr überschaubaren Ansammlung von Analysen und Zielaussagen zu allen möglichen Fach- und Einzelplanungen. Mit diesem Vollständigkeitsanspruch wuchs der Abstimmungs- und Zeitbedarf bei der Aufstellung der Pläne.

Mit dem ROP III (2004) ist es der Planungsgemeinschaft Westpfalz gelungen, einen sog. schlanken Plan vorzulegen, einen Plan also, der sich auf seine Kernkompetenzen beschränkt und daher ein effektives Instrument zur Beeinflussung der räumlichen Entwicklung der Region darstellt.

Kernaufgaben der regionalen Raumordnung sind die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur, einschließlich der regionalen Infrastruktur.

Zur Gestaltung der Raumstruktur stehen der Landes- und Regionalplanung folgende Instrumente zur Verfügung:

Abb. 1: Gestaltung der Raumstruktur



1. Gestaltung der Siedlungsstruktur

Zur Gestaltung der Siedlungsstruktur bzw. zur Koordinierung der siedlungsorientierten Nutzungsansprüche finden folgende Instrumente bzw. Steuerungskategorien Verwendung:

1.1 Zentrale Orte

Zentralörtliche Systeme gehören zweifelsfrei zu den Kernelementen der Landes- und Regionalplanung. Die Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz und auch in der Westpfalz eine ausgeglichene und in sich stabile Siedlungsstruktur vorhanden ist, ist auf den durchgängigen Einsatz dieses Instrumentariums zurückzuführen.

Während das LEP IV

- Oberzentren
und
- Mittelzentren (inkl. mittelzentrale Verbünde)
ausweist, erfolgt die Festlegung von
- Grundzentren
durch die Regionalplanung (vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, S. 86 ff und LEP-Erlass, Punkt 4.2.1, S. 6 f.).

Eine Neuausweisung zentraler Orte in der Region Westpfalz ist nicht vorgesehen, bisherige Ausweisungen sind vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu überprüfen.

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche kommen nur in Ober- und Mittelzentren in Betracht.

Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen zulässig, d.h. in Innenstädten und Stadtteilzentren. Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche i.S. des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, S. 96 und LEP-Erlass, Punkt 4.2.4, S. 11).

Durch diese abschließenden Regelungen des LEP ist eine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung entbehrlich; Kaufkraftabschöpfungsquoten werden nicht mehr festgelegt.

1.2 Achsen und funktionale Netze

Zwar gehören Achsen ebenso wie die zentralen Orte zu den siedlungsstrukturellen Kernelementen der Landes- und Regionalplanung (Punkt-Axiales-System). Jedoch ist ihre Steuerungswirkung nicht so evident wie die der zentralen Orte. Dennoch sprechen zwei Gründe für die Beibehaltung dieses Instrumentariums: Zum einen zeigen die Ausweisungen Wirkung als Gliederungselement zur großräumigen Freiraumsicherung; zum anderen geben sie als regionale Achsen eine deutliche Orientierung vor für die Entwicklung der Bandinfrastruktur und hier insbesondere für die Entwicklung von schienengebundenen Konzepten in Verknüpfung mit der siedlungsstrukturellen Entwicklung.

In Ergänzung der Achsendarstellungen wird auch das funktionale Schienen- und Straßennetz im ROP Westpfalz ausgewiesen werden. Durch diese raumordnungskategoriellen Einstufungen werden nämlich unabhängig von der Klassifizierung der Fachplanungen (z.B. in Bundes-, Landes und Kreisstraßen) die regionalplanerische Bedeutung sowie – daraus ableitbar – der Handlungsbedarf deutlich gemacht.

1.3 Schwellenwerte

Mit den Schwellenwerten versucht die Regionalplanung insbesondere der kommunalen Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen für die Siedlungsentwicklung vorzugeben. Die Schwellenwerte im ROP III haben sich bewährt und werden beibehalten.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen, abzüglich sowohl des Außen- als auch des Innenpotenzials (vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2, S. 81 und LEP-Erlass, Punkt 4.2.3.2, S. 9 f.).

Vorgeschaltet ist dem Quantifizierungsansatz die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden, die die Funktion Wohnen verstärkt entwickeln sollen (Gemeinden mit W-Funktion). Gemeinden mit W-Funktion sind die bisher ausgewiesenen W-Gemeinden sowie die Gemeinden mit ÖPNV-Anschluss im Rheinland-Pfalz-Takt; eine dezidierte Ausweisung dieser Funktion als Ziel findet aufgrund der Schwellenwertfestlegung nicht mehr statt.

Der Quantifizierungsansatz stellt sich mithin wie folgt dar: Bei Gemeinden mit W-Funktion wird ein Angebot von 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr pro 1.000 Einwohner als ausreichend angesehen, bei einer Dichte von 20 WE pro ha und dem Einwohnerbestand der mittleren Variante des Statistischen Landesamtes im Jahre 2020.

Bei Gemeinden ohne W-Funktion (Gemeinden mit Eigenentwicklung) ist dieser Wert definitionsgemäß niedriger und wird – normativ setzend – mit 2,0 WE/Jahr/1.000 E festgelegt, bei einer Dichte von 15 WE/ha.

1.4 Funktionskennzeichnungen

Mit der standort- oder bereichsbezogenen Zuweisung besonderer Funktionen sollen einzelnen Teilräumen bestimmte siedlungsstrukturelle Schwerpunktaufgaben übertragen werden; diese Funktionszuweisungen sollen sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Funktion der Gemeinde im Rahmen der sog. Eigenentwicklung abheben (vgl. LEP IV, Kap. 2.4.1, S. 75 und LEP-Erlass, Punkt 4.2.2.1, S. 7 f.).

Im Rahmen der Fortschreibung des ROP Westpfalz wird – wie bereits praktiziert – nur noch die Funktionszuweisung "Gewerbe" als Ziel festgelegt.

Die besondere Funktion Gewerbe soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern. Darüber hinaus soll sie Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind (vgl. LEP IV, Kap. 2.4.1, S. 76).

Wesentliche Eignungskriterien sind die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Beachtung von Belangen des Freiraumschutzes und der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Arrondierung vorhandener Gewerbebestandorte soll genutzt werden, bevor weitere Standorte entwickelt werden. Vorhandene Erschließung, wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie weitere Führungsvorteile begründen den Vorrang, bestehende Gewerbebestandorte weiterzuentwickeln oder wieder zu nutzen. Auch die Umsetzung planerischer Flächenreserven genießt Priorität vor dem Entwickeln neuer Standorte (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.2, S. 95).

Zur Konkretisierung der Funktionszuweisung "Gewerbe" wird parallel zur Fortschreibung bzw. im Nachgang hierzu ein regionales Industrieflächenkonzept erarbeitet. Dabei soll auch geprüft werden, inwie-

fern das Instrument eines regionalen Gewerbeflächenpools dazu beitragen kann, die nachfragegerechte Steuerung der Gewerbeflächeninanspruchnahme zu gestalten.

2. Gestaltung der Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur bzw. die Koordinierung der freiraumorientierten Nutzungsansprüche erfolgt im wesentlichen über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Die Festlegungen des ROP III sind im Rahmen des Gegenstromprinzips in die Leitbildkarten des LEP IV eingeflossen. Im Rahmen der Anpassung des fortzuschreibenden ROP sind diese zu überprüfen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu modifizieren. Hierzu sind Beiträge der jeweiligen Fachdisziplinen einzuholen (vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.3, S. 11 f.).

2.1 Regionale Grünzüge

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (vgl. LEP-Karte 7) kennzeichnen Teilräume, in denen aus Sicht des Landes die Sicherung der Freiraumfunktion eine große Bedeutung hat. Es handelt sich insbesondere um Teilräume, in denen vielfältige Raumansprüche und –nutzungen zusammentreffen und einen umfassenden Freiraumschutz erforderlich machen. Der ROP IV differenziert und konkretisiert die landesweit bedeutsamen für den Freiraumschutz und weist dafür außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen regionale Grünzüge aus.

Zur Gliederung der Raumstruktur erfolgt die Ausweisung von Siedlungszäsuren (vgl. LEP IV, Kap. 4.1, S. 109).

Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente der Raumordnung zur Freiraumsicherung. Sie können andere, monofunktionale Vorranggebiete zur Sicherung und der Nutzung von Freiraumfunktionen überlagern, sofern sich die Schutzziele nicht widersprechen (vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.3.1, S. 12).

**Abb. 2: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 7)
Leitbild Freiraumschutz (Ausschnitt)**



2.2 Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund)

Der Arten- und Biotopschutz verlangt genügend große Flächen, die der Sicherung, Pflege und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere dienen, damit diese in entsprechend großen Populationen dauerhaft und selbständig überleben können. Durch Vernetzung der Biotope ist die Verbindung benachbarter Räume gleicher Lebensraumfunktionen wie auch die Ergänzung des Lebensraums durch Räume mit unterschiedlichen Lebensraumfunktionen sicherzustellen.

Der landesweite Biotopverbund (vgl. LEP-Karte 11) ist nachrichtlich in den ROP IV zu übernehmen. Die dazu erforderlichen Grundlagen werden der Regionalplanung im naturschutzfachlichen Planungsbeitrag zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf kann der ROP IV ergänzende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund ausweisen. Fachliche Grundlage bildet auch hier der naturschutzfachliche Beitrag (vgl. LEP IV, Kap. 4.3.1, S. 118 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.4, S. 13).

Gleichzeitig sollen Teile der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz als regionale Ausgleichsflächen qualifiziert werden.

**Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 11)
Biotopverbund (Ausschnitt)**

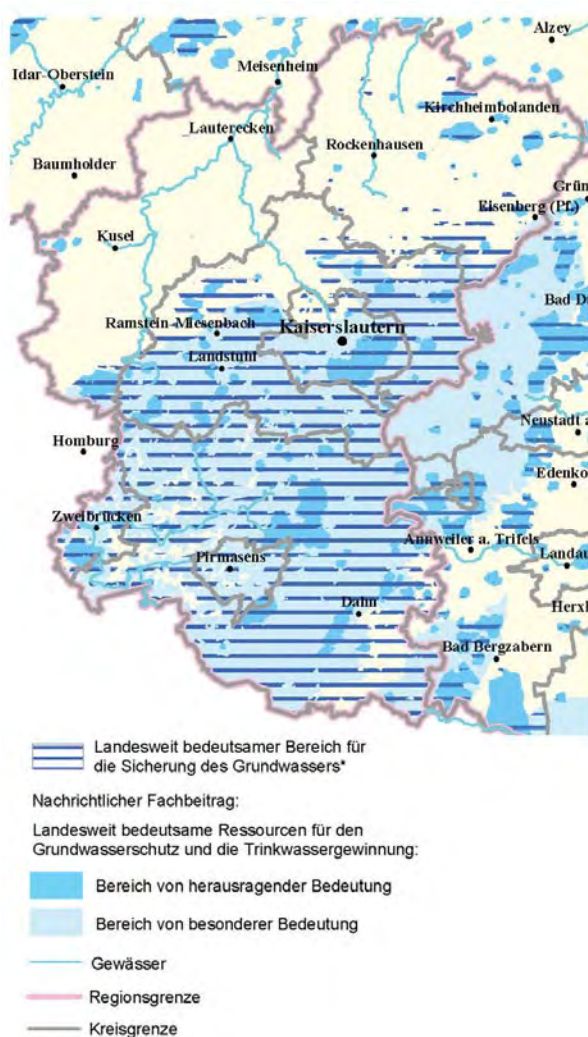


2.3 Grund- und Hochwasserschutz

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers (vgl. LEP-Karte 12) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konkretisiert und gesichert.

Das Gleiche gilt auch für den Hochwasserschutz (vgl. LEP-Karte 13 sowie LEP IV, Kap. 4.3.2.2, S. 122 bzw. Kap. 4.3.2.3, S. 125 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.5, S. 13).

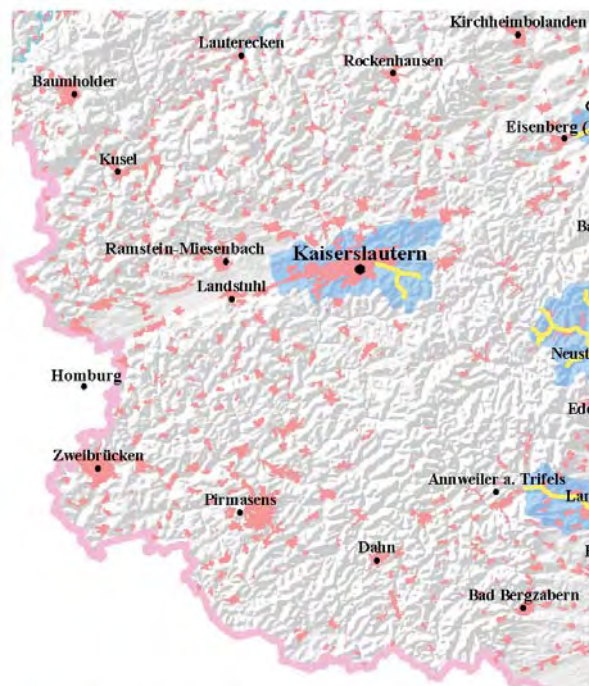
**Abb. 4: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 12)
Leitbild Grundwasserschutz (Ausschnitt)**



2.4 Klima und Reinhaltung der Luft

Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (vgl. LEP-Karte 14) werden im ROP IV im Rahmen der Ausweisung von Regionalen Grünzügen konkretisiert und gesichert (vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.3.6, S. 13).

**Abb. 5: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 14)
Klima (Ausschnitt)**



Nachrichtlicher Fachbeitrag:

■ Klimaökologischer Ausgleichsraum

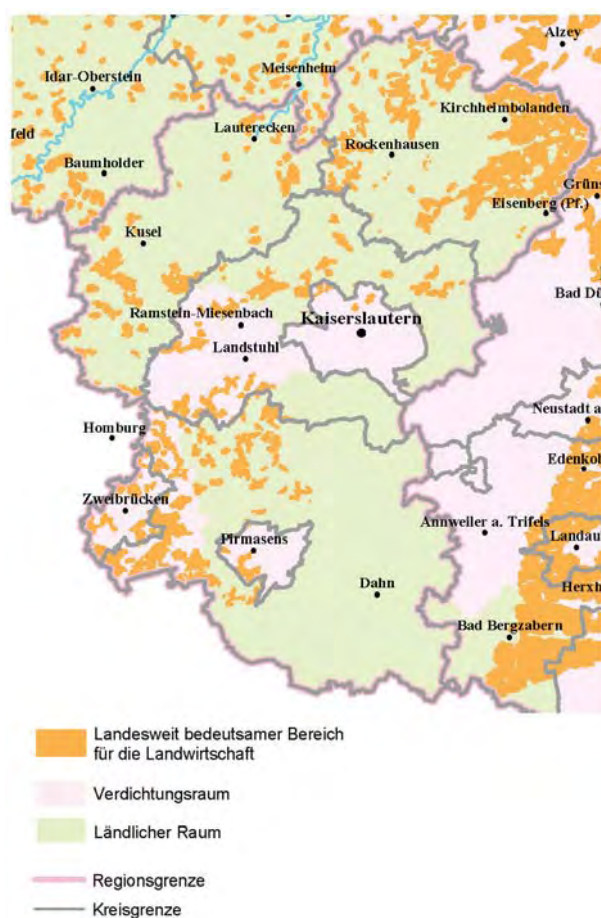
— Luftaustauschbahn

■ Siedlung

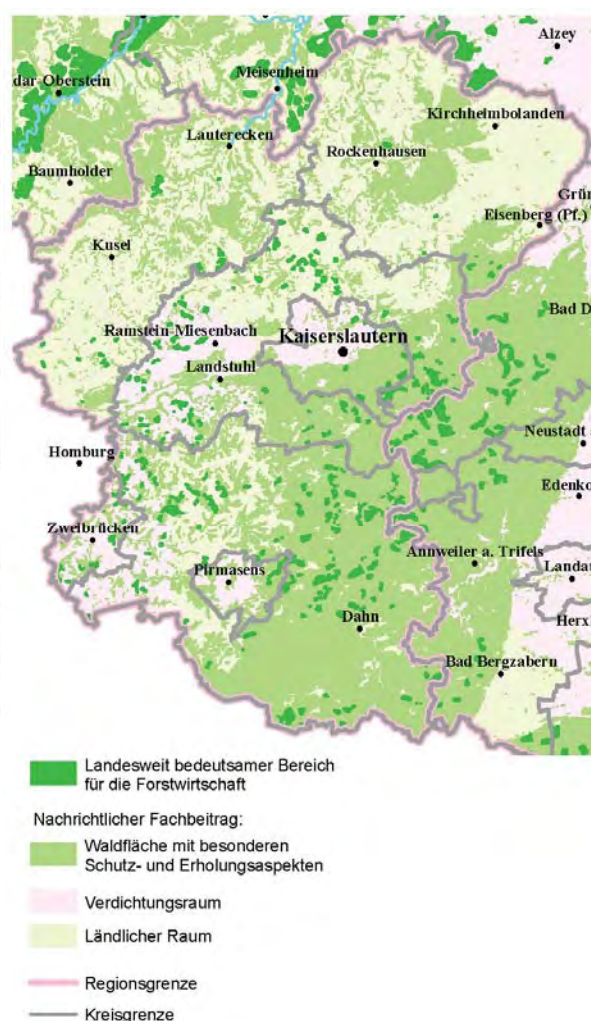
2.5 Land- und Forstwirtschaft

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft (vgl. LEP-Karten 15 und 16) werden durch die Ausweisung von Vorranggebieten im ROP IV konkretisiert und gesichert (vgl. LEP IV, Kap. 4.4.1, S. 134 bzw. Kap. 4.4.2, S. 136 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.7, S. 15).

**Abb. 6: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 15)
Leitbild Landwirtschaft (Ausschnitt)**



**Abb. 7: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 16)
Leitbild Forstwirtschaft (Ausschnitt)**



2.6 Rohstoffvorkommen und –sicherung

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (vgl. LEP-Karte 17) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im ROP IV konkretisiert und gesichert (vgl. LEP IV, Kap. 4.4.3, S. 139 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.8, S. 15).

Genehmigte Abbauflächen werden als Vorranggebiete ausgewiesen – sofern sie in die Abwägung eingestellt und entsprechend begründet qualifiziert wurden.

Außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll der Rohstoffabbau ausgeschlossen werden.

**Abb. 8: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 17)
Leitbild Rohstoffsicherung (Ausschnitt)**



2.7 Erholung und Tourismus

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (vgl. LEP-Karte 18) werden durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im ROP IV konkretisiert und gesichert (vgl. LEP IV, Kap. 4.4.4, S. 142 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.9, S. 16).

**Abb. 9: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)
Rheinland-Pfalz (Karte 18)
Leitbild Erholung und Tourismus (Ausschnitt)**



3. Gestaltung der Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur – Funktionale Verkehrsnetze

Der ROP IV wird – wie gehabt - auch wieder das funktionale Straßen- und Schienennetz ausweisen, ebenso das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs. Dabei erfolgt die Darstellung der Kategorien I und II (großräumige und überregionale Verbindungen) als nachrichtliche Übernahme aus LEP IV (vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2, S. 147 und LEP-Erlass, Punkt 4.4.1, S. 16 f.).

3.2 Energieversorgung

Die raumordnerische Steuerung der Nutzung insbesondere der Windenergie erfolgt durch den ROP IV über die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bzw. der klarstellenden Ausweisung von sog. ausschussfreien Gebieten ohne eigene Rechtswirkung (vgl. LEP IV, Kap. 5.2.1, S. 159 ff und LEP-Erlass, Punkt 4.4.2.1, S. 18) als nachrichtliche Übernahme aus dem ROP III.

Da bezüglich der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie keine neuen Erkenntnisse vorliegen, bleibt es bei der – auch im Normenkontrollverfahren bestätigten – Ausweisungsmethodik, einschließlich der praktizierten, differenzierten Anwendung der Abstandsregel von 500 m bzw. 1.000 m zu Siedlungseinheiten. Zwar gibt das Gemeinsame Rundschreiben aus 2006 hierzu die generelle Empfehlung von 1.000 m. Doch ist diese Empfehlung unter dem Vorbehalt umzusetzen, dass das erzielte Ausweisungsergebnis einen substantiellen Beitrag zur Förderung der Windenergienutzung ergibt. Insofern ist die gewählte Ausweisungsmethodik weiterhin als zielführend anzusehen (vgl. hierzu auch die Darstellung der Ausweisungsmethodik in Westpfalz-Informationen Nr. 115).

Repowering erfolgt auf regional- oder bauleitplanerisch gesicherten Flächen nach dem Immissionschutzrecht.

Ergänzend zu der raumordnerischen Behandlung dieses Themenfeldes erfolgt parallel zur Fortschreibung die planerisch-konzeptionelle Befassung mit weiteren Fragen erneuerbarer Energieversorgung.

4. Strategische Umweltprüfung

Bereits der bestehende ROP III wurde einer Umweltprüfung unterzogen (hierzu vgl. entsprechenden Umweltbericht in Westpfalz-Informationen Nr. 110).

Ergänzend weist der LEP-Erlass auf folgende Gesichtspunkte hin: "Fortschreibungen der regionalen Raumordnungspläne sind i.d.R. mit Änderungen SUP-pflichtiger Ausweisungen/Festlegungen verbunden. Insofern ist bei der Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne eine SUP durchzuführen. Ein Screening ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Sollen in geltenden regionalen Raumordnungsplänen enthaltene Festlegungen auch in die zukünftigen Regionalpläne aufgenommen werden, ist diesbezüglich keine SUP erforderlich. Es sei denn, es liegen neue fachliche Erkenntnisse vor. Das gilt auch für regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind" (Punkt 4.5, S. 19).

5. Gender-Check

Der fortzuschreibende ROP wurde auch bereits einem Gender-Check unterzogen (vgl. die entsprechenden Ausführungen in Westpfalz-Informationen Nr. 120, S. 17 ff).

Ergänzend zum Gender-Check sind im Anhörverfahren VertreterInnen für Gender-Mainstreaming (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, mit Genderfragen befasste Institutionen) einzubeziehen.

Nach Abschluss der Anhörung sind die Prüfergebnisse der Umsetzung von Aspekten des Gender-Mainstreaming in den regionalen Raumordnungsplänen zu dokumentieren und als nicht verbindlicher Bestandteil beizufügen (vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.6, S. 20).

(thw)

Anhang

Theophil Weick:

Anforderungen an die Ausgestaltung von Raumordnungsplänen im Überblick*

Generelle Aufgabe der Raumordnung ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Wesentliches Instrument hierfür sind Raumordnungspläne als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planwerke. Konkret nennt § 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22.12.2008 (ROG) folgende Aufgaben, die durch die Raumordnungspläne wahrzunehmen sind:

- zum einen haben sie die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen (Abstimmungsauftrag)
- zum anderen haben sie die auftretenden Konflikte auszugleichen (Ausgleichsauftrag)
- schließlich haben sie Vorsorge zu treffen und Optionen offen zu halten (Vorsorgeauftrag)

(zu den Aufträgen im Einzelnen vgl. Runkel 2001).

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Stichworte wie Globalisierung, demographische Entwicklung, Zunahme von räumlichen Disparitäten, Gleichzeitigkeit von Wachstum und Schrumpfung mögen hier genügen) bekräftigte die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) mit Beschluss vom 30.06.2006 die Notwendigkeit den Raumordnungspolitischen Orientierungs- und Handlungsrahmen von 1992 bez. 1995 weiter zu entwickeln. In Reaktion auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nahm die MKRO neue Akzentuierungen der raumordnerischen Handlungsstrategien vor.

- Stärkung der Entwicklungsaufgabe: Räumliche Entwicklung als Beitrag für Wachstum und Innovation und nicht nur als Instrument einer Ausgleichspolitik;
- Neue Gewichtung der Sicherungsaufgabe: Konkretisierung des Gleichwertigkeitspostulates zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere durch flexible Anpassung der Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes;
- Bekräftigung der Ordnungsaufgabe: Stärkung der Abwägungskompetenz zur Koordination von Nutzungsansprüchen, Entwicklungspotenzialen und Schutzinteressen.

Die gemeinsame Strategie für die Raumordnungs- bzw. Raumentwicklungspolitik wird dabei orientiert an den drei Leitbildern

- Wachstum und Innovation;
- Daseinsvorsorge sichern;
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten;

Dabei werden mit Leitbild 1 die Ansätze der Raumordnung auch unter das Ziel der Förderung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums gestellt - auch im Kontext der Lissabon-Strategie - , Leitbild 2 ist die Antwort speziell auf den demographischen Wandel und mit Leitbild 3 erfolgt insbesondere die Integration der Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung.

Aufbauend auf diesen Leitbildern erfolgte im Rahmen der Neufassung des ROG eine Überarbeitung der Grundsätze der Raumordnung (vgl. § 2 ROG – (2)).

* Beitrag für ARL (Hrsg.): Raumordnung und Raumentwicklung (in Vorbereitung)

Dezidiert benennen die Grundsätze 2 (Raum- und Siedlungsstrukturen), 3 (Infrastruktur; Verkehr), 4 (Wirtschaft), 5 (Kulturlandschaften) und 6 (Umwelt; Klimaschutz) Anforderungen für die Neugestaltung von Plänen der Raumordnung i.S. von Kerninhalten.

So ist bzw. sind

- die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte sowie vorrangig Innenentwicklung und Flächenrecycling zu betreiben;
- der Freiraum zu schützen, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen;
- die Zerschneidung der freien Landschaft möglichst zu vermeiden;
- ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen;
- die räumlichen Voraussetzung für die Gewinnung standortgebundener Rohstoffe zu schaffen;
- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen;
- die Erholungsfunktion ländlicher Räume zu erhalten und zu entwickeln;
- die räumlichen Voraussetzungen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion der Land- und Forstwirtschaft zu schaffen;
- die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln;
- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugleichen;
- Grundwasservorkommen zu sichern;
- für vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen;
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen sollen Raumordnungspläne unter Beachtung des Gegenstromprinzips Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur formulieren (vgl. § 8 (5) ROG und zwar in Form von Zielen und Grundsätzen (vgl. § 7 (1) ROG i.V. mit § 3 (1) ROG).

Basierend auf erfahrungsgeleiteten Weiterentwicklungen von Steuerungsinstrumenten durch die Planungspraxis sowie durch die richterliche Spruchpraxis benennt beispielhaft § 8 (5) i.V. (7) ROG zentrale Planelemente wie Zentrale Orte, Achsen und Gemeindefunktionen für den Siedlungsbereich, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Freiraumbereich sowie trassen- und standortsichernde Kategorien für den Bereich der Infrastruktur, wobei bei deren Anwendung Modifikationen und Neuausrichtungen vorgenommen werden müssen.

Zentrale Herausforderung ist die Umsetzung der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einem ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft. Umweltqualität lässt sich beschreiben als das Verhältnis anthropogener Nutzungsansprüche an den Raum zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes. Umweltqualität ist wiederum Voraussetzung der Daseinsgrundfunktionen des Menschen (hierzu und zu folgendem vgl. Weick 2005: 312 f.).

Die Realisierung der Daseinsgrundfunktionen bzw. deren räumliche Organisation ist somit auf die jeweils spezifische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustellen. Gleichzeitig ist die Gestaltung des Wirkungsgefüges der Naturfaktoren an der räumlichen Organisation der anthropogenen Nutzungs-

ansprüche zu orientieren.

Dieser interdependente Zusammenhang macht deutlich, dass eine statische Raumbetrachtung nicht weiterführend ist. Die Ausprägung der räumlichen Verteilung und Zuordnung von Art und Maß der Nutzung stellt im Ergebnis eine sich über die Zeit ständig wandelnde Raumstruktur dar. Das Prinzip der Reversibilität i.S. des planerischen Credo nach Offenhaltung von Optionen bedingt, dass die Intensität und Reichweite der Dynamik des Wandels durch die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen ihre Limitierung hat.

Zentrales Steuerungselement zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist und bleibt das Zentrale-Orte-Konzept (ZOK). Das Zentrale-Orte-Konzept kann seine Aufgabe nicht nur in einer wachsenden, sondern auch in einer schrumpfenden Gesellschaft erfüllen. Dazu muss es aber den Bedingungen einer im räumlichen Sinne asymmetrisch wachsenden und schrumpfenden Gesellschaft angepasst werden. D.h., das Zentrale-Orte-Konzept ist bezüglich seiner Hierarchiestufen und Verflechtungsbereiche zu flexibilisieren: Über die Frage der Hierarchiestufen und des funktionalen Wirkungsbereiches der zentralörtlichen Festlegung wird zukünftig immer im Einzelfall zu entscheiden sein.

Neben der flexiblen Anwendung des ZOK für die Sicherung der Daseinsvorsorge sind drei Möglichkeiten gegeben, die Funktionen zentraler Orte zu stärken (Winkel 2008: 44):

- Rückbau und Konzentration (im Bereich der technischen Infrastruktur),
- innovative konzeptionelle Veränderungen (auf soziale Infrastruktur beschränkt) sowie
- Veränderungen der Trägerschaften.

Entscheidend ist die Entwicklung und Umsetzung situationsbezogener, innovativer Lösungen und nicht das Festhalten an traditionellen Bedarfsmaßstäben.

Damit findet aber auch eine Neuakzentuierung des Gleichwertigkeitspostulats statt: Gleichwertigkeit nicht als Optimierung "nach oben" sondern i.S. einer Zugangsgerechtigkeit mit Mindeststandards "nach unten". So ist auch Grundsatz Nr. 3 ROG zu interpretieren, mit dem der Übergang des Wohlfahrtsstaats zum Gewährleistungsstaat mit der Aufgabe der Sicherung einer infrastrukturellen Grundversorgung vollzogen wird.

Gerade in einer durch den demographischen Wandel geprägten Gesellschaft kann es nicht mehr um eine flächendeckende Gleichwertigkeit gehen, sondern um gleichwertige Zugangschancen zu Standorten mit Angeboten der Daseinsvorsorge. Damit wird eine differenzierte Entwicklung der Infrastrukturen im Raum toleriert, aber gleichzeitig gefordert, dass sie sich funktional ergänzen. So erscheint auch das Prinzip der räumlich funktionalen Arbeitsteilung in neuem Licht: als arbeitsteilige Gemeinwohlrealisierung "Sicherung der Daseinsvorsorge".

Zu den raumordnerischen Aufgaben gehört neuerdings aufgrund der bauplanungsrechtlichen Privilegierung die raumordnerische Steuerung der Nutzung der Windenergie. Hier gelten gem. höchstrichterlicher Spruchpraxis erhöhte Anforderungen an das planerische Ausweisungskonzept (vgl. Spannowsky, Weick, Gouverneur 2004). So muss es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln, das im Ergebnis der Nutzung der Windenergie substantiellen Raum lässt, wenn die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten gleichzeitig für den restlichen Raum eine Ausschlusswirkung auslösen soll. Die Voraussetzung einer gesamträumlich abgewogenen Planungskonzeption lässt demnach keine sog. weißen Flecken zu, also keine Teilräume des Planungsgebiets, für die der Plangeber keine Aussagen macht.

Existieren allerdings Teilräume, für die sich aus raumstrukturellen und -funktionellen Gründen weder eine Vorrang- noch eine Ausschlusswirkung rechtfertigen lässt, muss klarstellend eine räumliche Ausnahme von der Ausschlusswirkung vorgenommen werden. So kennzeichnet bspw. der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aus 2004 solche Teilräume als "ausschlussfrei Gebiete" ohne eigenständige Regelungswirkung. Diese klarstellende Gebietsfestlegung wurde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Koblenz ebenso bestätigt wie der typisierende Ausschluss zur vorsorglichen Konfliktvermeidung bei der Ermittlung restriktionsfreier Gebiete (vgl. OVG Koblenz - 8 C 11412/06 und Spannowsky, Weick, Gouverneur 2004).

Für Festlegungen im Bereich der Infrastruktur gilt es künftig verstärkt, genuine Ziele und Grundsätze der Raumordnung anstelle von lediglich nachrichtlichen Übernahmen zu generieren. So kann versucht werden, planerischem Handlungsbedarf durch Transformation von fachplanerischen Zielvorstellungen in Kategorien der Landes- und Regionalplanung gerecht zu werden. So weisen bspw. zahlreiche Landes- und Regionalpläne funktionale Netze für den Straßen- und Schienenverkehr aus. Entscheidend für die Kategorisierung dieser Netze ist nicht die Klassifikation bspw. des Straßennetzes in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sondern ausschließlich die raumordnerische Bedeutung der jeweiligen Verbindung: je höher die Stufe der zu verbindenden Zentralen Orte, desto höher die Kategorie der Netzes.

Damit sind unabhängig von der Einstufung durch die Fachverwaltung und von daraus ableitbaren Ausbaustandards Aussagen zur raumplanerischen Bedeutung und zum Handlungsbedarf möglich. Die Fragen der Umsetzung des Handlungsbedarfs und der technischen Ausstattung der infrastrukturellen Maßnahmen wird somit zur Frage nachgelagerter fachplanerischer Entscheidungen. Einher geht damit gleichzeitig eine kompetentielle Entflechtung, was einer besseren Zusammenarbeit zwischen Fach- und Raumplanung nur zuträglich ist.

Die Umsetzung der o.g. Aufträge bzw. die Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung soll dabei auf den erstmalig im Forschungsprojekt "Schlanker und effektiver Regionalplan" (vgl. BBR, 2001) entwickelten Überlegungen aufbauen. Die stringente Ausformulierung dieser Anforderungen erfolgte in der Planungspraxis im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz ("westpfälzische Schlankheitsregeln", Weick 2004: 53). Diese Regeln geben vor, dass

- (1) auf Ebene der Regionalplanung nur das gesteuert wird, was auf dieser Ebene auch zu steuern ist und nicht anderweitig besser gesteuert werden kann;
- (2) auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn auch Zieladressaten benannt werden können;
- (3) auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn das einsetzbare Instrumentarium auch Steuerungswirkung zeigt.

Mit der Regel (1) soll dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Mit der Regel (2) soll bewirkt werden, dass die Formulierung von Leerformeln und allgemeiner politischer Selbstverständlichkeiten unterbleibt. Hoppe (2001: 84) spricht in diesem Zusammenhang mit Verweis auf Plansatzanalysen durch Schulte und Klopfer von Formulierungen, die "gleichermaßen großartig wie leer" sind und dass sie eher "vertonungs- als vollzugsfähige" Bestimmungen enthalten. Mit der Regel (3) soll gesichert werden, dass die Festlegungen im nachgelagerten Verwaltungshandeln auch tatsächlich zum Tragen kommen (können).

Es kann allerdings festgestellt werden, dass eine konsequente Verschlinkung von Raumordnungsplänen bislang nur in Ansätzen erreicht werden konnte. Zwei Untersuchungen die alle bis dato vorliegenden Regionalpläne hinsichtlich der Festlegungspraxis im Bereich Freiraumschutz (vgl. BMVBS/BBR, 2006) bzw. im Verkehrsbereich (vgl. BMVBS/BBR, 2007) analysiert haben, zeigten im Ergebnis, dass

sehr viele der bestehenden - auch der aktuellen - Pläne noch relativ weit von der Ausgestaltung als schlanker und effektiver Regionalplan entfernt sind.

Zur Erhöhung der Steuerungswirkung sind im Raumordnungsplan entsprechend § 7(4) ROG diejenigen Textstellen mit

Z zu kennzeichnen, die als Ziele der Raumordnung von Bauleit- und Fachplanung sowie sonstigen öffentlichen Stellen strikt zu beachten sind,

und mit

G zu kennzeichnen, die als Grundsätze der Raumordnung i.S. einer Abwägungsdirektive zu berücksichtigen sind.

Ziele der Raumordnung haben landesplanerischen Letztentscheidungscharakter. Sie sind einer Abwägung entzogen und können lediglich noch weiter konkretisiert werden.

Weitere Konkretisierung bedeutet jedoch nicht, dass eine Abwägung mit anderen landesplanerischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Grundsätze der Raumordnung dagegen sind einer Abwägung in nachgelagerten Planungsebenen und -verfahren zugänglich. Das Abwägungsergebnis muss nachvollziehbar begründet werden.

Darüber hinaus ist zwingend darauf zu achten, dass die Zielformulierungen in ihrem materiellen Kern die dafür vorgegebenen Kriterien des ROG erfüllen. Diese zunächst als selbstverständlich erscheinende Feststellung gewinnt mit Blick auch auf aktuelle Pläne und Programme Bedeutung: denn nicht überall sind die mit Z gekennzeichneten Festlegungen bei einer detaillierten Überprüfung auch tatsächlich als Ziele der Raumordnung zu beurteilen (Nicht überall "wo Z dran steht, ist auch Z drin").

Denn entscheidend ist der materielle Gehalt der Festlegung, nicht die formale Bezeichnung (Spannowsky 2005). Ein Ziel der Raumordnung ist nicht gegeben, wenn wesentliche Kriterien wie Normklarheit, Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit, hinreichender Konkretisierungsgrad und Kompetenzwahrung fehlen.

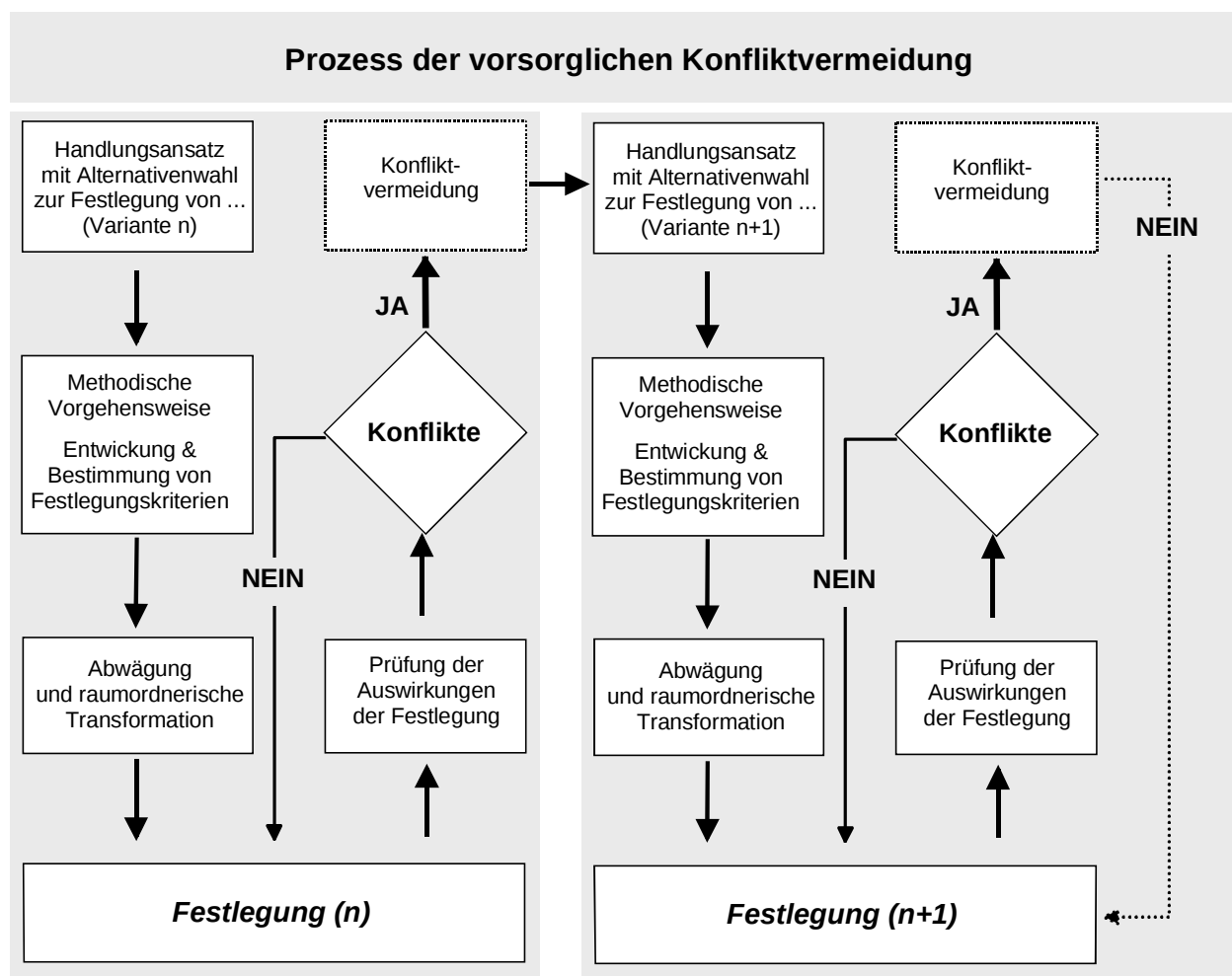
Die Regelung des § 6 (1) ROG ermöglicht nun mehr auch die Festlegung von Zielen in Form der Regel - Ausnahme - Struktur. Dies setzt allerdings voraus - so das BVerwG in einer Entscheidung vom 18. September 2003 (Az. 4 CN 20/02) - dass der Plangeber neben den Regel- auch die Ausnahmenvoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festgelegt hat (Spannowsky 2005).

Nach wie vor gilt aber: es muss sich um genuine Ziele der Raumordnung handeln. Denn der Regionalplanung ist es verwehrt, im Gewande überörtlicher Raumplanung in fachplanerische Steuerungssysteme einzugreifen - so eine Entscheidung des BVerwG vom 30.01.2003 (Az. 4 CN 14/01, Spannowsky 2005). So ist es der Regionalplanung verwehrt, fachrechtlich getroffene, verbindliche Regelungen wie sie bspw. Naturschutzverordnungen enthalten, durch eigene Zielfestlegungen mit naturschutzrechtlichem Inhalt zu überlagern oder gar zu ersetzen. Entscheidend ist, dass sich Festlegungen auf die raumfunktionelle und -strukturelle Aufgabenstellung der Raumordnung stützen müssen. D.h., dass die häufig vorzufindende Praxis, bspw. ausgewiesene NSG als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festzulegen, nicht ausreichend ist - sofern nicht ein eigenes raumordnerisches Schutzregime errichtet wird.

Und schließlich ist folgendes zu beachten: Da die Planumsetzung von Festlegungen in Raumordnungsplänen immer Planverwirklichung im nachfolgenden Verwaltungshandeln darstellt, empfiehlt es sich - da insbesondere der Ausgleichsauftrag sich auch auf das Stadium der Planverwirklichung bezieht (Runkel 2001) - den der jeweiligen Ausweisung zugrundeliegenden methodischen Ansatz i.S. einer vorsorglichen Konfliktvermeidungsstrategie auszugestalten.

Ein solcher methodischer Ansatz beinhaltet sowohl den generellen Handlungsansatz, die methodische Vorgehensweise und die raumordnerische Transformation als auch deren operative Verknüpfung (vgl. Abb. 1).

Abb. 1:



© PGW 10-2008

Bei Konfliktfreiheit kann die vorgesehene Festlegung beibehalten werden.

Ergibt die Prüfung der Auswirkungen der Festlegungen jedoch, dass Konflikte zu erwarten sind, ist des Weiteren zu prüfen, ob diese Konflikte im Wege der Konfliktvermeidung auszugleichen sind. Hierzu ist in einem iterativen Prozess entweder Handlungsansatz, methodische Vorgehensweise oder raumordnerische Transformation oder eine Kombination von Teilen zu modifizieren.

Kann der Konflikt auf dieser Ebene nicht ausgeglichen werden, so ist er im nachfolgenden Verwaltungshandeln auf der nachgelagerten Ebene auszugleichen (z.B. über die Anpassungsregelung des § 1 (4) BauGB).

So wurde bspw. bei der Prüfung der Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des ROP Westpfalz einerseits bei der Bestimmung der Windhöffigkeitsgebietskulisse, andererseits bei den unterschiedlichen Festlegungen auf Ebene der Region und der der Kommunen Konflikte konstatiert. Deshalb wurden zum einen die Ausweisungskriterien für die Bestimmung der Windhöffigkeitsgebietskulisse modifiziert, zum anderen wurde im Rahmen der raumordnerischen Transformation die zusätzliche Kategorie der ausschussfreien Gebiete (s.o.) eingeführt und damit die Konflikte vermieden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dieser so prozessual ausgestaltete Ausgleichsauftrag auch den Rahmen bildet für die Prüfung der Umweltauswirkungen als Baustein einer prozessintegrierten Vermeidungsstrategie (Weick 2007).

Literatur:

BBR (Hrsg.): Schlanker und effektiver Regionalplan. Forschungen, Heft 101. Bonn 2001

BMVBS/BBR (Hrsg.): Festlegungen zum Verkehr in Regionalplänen. Werkstatt: Praxis, Heft 48. Bonn 2007

BMVBS/BBR (Hrsg.): Freiraumschutz in Regionalplänen. Werkstatt: Praxis, Heft 40. Bonn 2006

Hoppe, W.: Ziele der Raumordnung in der Planungspraxis, in: DVBL, Heft 2/2001, S. 84

Runkel, P.: Kommentar zu § 1, in: Bielenberg, W.; Runkel, P.; Spannowsky, W.: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar und Textsammlung. Berlin 2001

Spannowsky, W.: Kommentar zu § 7, Rdnr. 96, in: Bielenberg, W.; Runkel, P.; Spannowsky, W.: Raumordnungsrecht und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Berlin 2005

Spannowsky, W.; Weick, T.; Gouverneur, H.: Raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Lichte aktueller Rechtsprechung, in: UPR, Heft 5/2004, S. 161 - 168

Weick, T.: Überlegungen zur planungspraktischen Umsetzung, in: Weick, T.; Jacoby, C.; Germer, S.M. (Hrsg.): Monitoring in der Raumplanung. Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung. Beispiele aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Arbeitsmaterialien der ARL Nr. 336. Hannover 2007

Weick, T.: Schlanker Plan mit integrierter Umweltprüfung. Das Beispiel Westpfalz, in: Aktuelle Probleme des Fachplanungs- und Raumordnungsrechts 2004 (= Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 173). Berlin 2005, S. 312 f.

Weick, T.: Der schlanke Regionalplan - ein Werkstattbericht aus der Region Westpfalz, in: Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft Nr. 101. Hannover 2004, S. 51 - 62

Winkel, R.: Öffentliche Infrastrukturversorgung im Planungsparadigmenwandel, in: IzR, Heft 1/2008, S. 44

Inhalt und Aufgaben der Raumordnung allgemein

Der Mensch beansprucht Raum und verändert ihn. Dazu tragen vielfältige Entwicklungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Kommunizieren bei. Die Raumordnung hat generell die Aufgabe, diese Raumansprüche sowie deren Veränderung mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse abzustimmen (Prinzip der Nachhaltigkeit) und wertgleiche Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu gestalten (Prinzip der Gleichwertigkeit).

Raumordnung in Rheinland-Pfalz

Die für die Raumordnung in Rheinland-Pfalz maßgebenden Ziele finden sich auf Landesebene im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und auf der Ebene der Planungsregionen in den Regionalen Raumordnungsplänen (ROP). Der ROP ist dabei die Nahtstelle zwischen örtlicher und überörtlicher Planung; hier erfolgt sowohl die konkretisierende Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für das Gebiet der Gesamtregion als auch die Abstimmung zwischen dieser zusammenfassenden, koordinierenden und langfristig angelegten Planung mit der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) der Kommunen.

Zuständig für Raumordnung und Regionalentwicklung im Gebiet der jeweiligen Region sind die Planungsgemeinschaften – für die Region Westpfalz die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW). Mitglieder der PGW sind die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken, die Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz sowie Kammern und Verbände (IHK, HWK, LWK, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände).

Organisation der PGW

Regionalpolitische Entscheidungen werden in der Regionalvertretung und dem hieraus gewählten Regionalvorstand getroffen. Fachliche Fragen werden in zwei Ausschüssen (I = Raumordnung, II = Regionalentwicklung) bis zur Entscheidungsreife vorbereitet. Die Geschäftsführung übernimmt der Leitende Planer mit einer kleinen Stabsstelle in Kaiserslautern.



Seit über 40 Jahren zum Wohle der Region

Raumordnung und Regionalentwicklung werden in der Westpfalz bereits seit 40 Jahren erfolgreich betrieben. Zum ersten Mal konstituierte sich die Regionalvertretung der PGW am 18. Oktober 1968.

Hauptaufgabe ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans. Mit dem am 08.11.2004 verbindlich gewordenen ROP konnte der ROP aus dem Jahr 1990 und dessen Teilfortschreibung aus dem Jahr 1995 kontinuierlich, kreativ und innovativ weiterentwickelt werden. Mit dem aktuellen ROP ist es der PGW gelungen, einen sog. schlanken Plan vorzulegen, einen Plan also, der sich auf seine Kernkompetenzen beschränkt und daher ein effektives Instrument zur Beeinflussung der räumlichen Entwicklung der Region darstellt. Die Kernkompetenzen sind die Koordination von Raumnutzungen, der vorsorgende Schutz der raumgebundenen Ressourcen und die Gewährleistung einer weitreichenden Planungs- und Investitionssicherheit. Daneben ist Raumordnung und Regionalentwicklung heute gefordert, durch Erarbeitung von Entwicklungskonzeptionen und Umsetzung von Projekten ihren Beitrag zur Moderation komplexer räumlicher Entwicklungen zu leisten.